

Verfügung vom 4. August 2026

BEK 2026 96

Mitwirkend Kantonsgerichtspräsident Reto Heizmann,
Gerichtsschreiber Alen Draganovic.

In Sachen **A.** _____,
Privatklägerin und Beschwerdeführerin,

gegen

1. **Staatsanwaltschaft**, 2. Abteilung, Postfach 1201, Schmiedgasse 21,
6431 Schwyz,
Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdegegnerin,
vertreten durch Staatsanwältin B. _____,
2. **C.** _____,
Beschuldigter und Beschwerdegegner,

betreffend Nichtanhandnahme Strafverfahren
(Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 25. Juni 2026,
SU 2026 2117);-

hat der Kantonsgerichtspräsident,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. a) Die Privatklägerin verlangte mit Schreiben vom 3. März 2026 die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Beschuldigten und die Prüfung, ob der Beschuldigte Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt habe, um die Herausgabe von Akten zu erzwingen, mit dem Ziel, ihre Glaubwürdigkeit bei der Justiz zu untergraben und sich dadurch erhebliche Vermögenswerte zu sichern. Sie machte im Wesentlichen geltend, sie sei durch die Vermischung von Akten aus zwei unterschiedlichen Verfahren mehrfach denunziert worden. Der Beschuldigte schrecke nicht davor zurück, Druck auszuüben, um seine Ziele durchzusetzen, und er nehme dabei schwerwiegende persönliche Folgen für die Beteiligten billigend in Kauf. Dieses Vorgehen eines Rechtsvertreters sei in höchstem Masse inakzeptabel (U-act. 1; angef. Verfügung, E. 1).

Am 25. Juni 2026 verfügte die Staatsanwaltschaft, es werde keine Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Schreiben der Privatklägerin vom 3. März 2026 durchgeführt (angef. Verfügung, Dispositivziffer 1).

b) Die Privatklägerin erhob gegen diese Verfügung mit Eingabe vom 29. Juni 2026 Beschwerde und beantragte, die Nichtanhandnahmeverfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, eine Strafuntersuchung zu eröffnen, eventualiter seien ergänzende Untersuchungen insbesondere zum Aktenfluss zwischen dem Erbfall- und dem Nachbarschaftsverfahren durchzuführen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates (KG-act. 1). Mit Verfügung vom 1. Juli 2026 wurde die Privatklägerin bzw. Beschwerdeführerin auf die Begründungsanforderungen im Zusammenhang mit einer Beschwerde hingewiesen und ihr wurde Gelegenheit gegeben, ihre Beschwerde innert noch laufender Rechtsmittelfrist entsprechend zu verbessern, unter Androhung, dass im Säumnisfall voraussichtlich auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (KG-act. 3). Die Beschwerdeführerin reichte am 4. Juli 2026 eine verbesserte Beschwerdeschrift ein und beantragte, die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 25. Juni 2026 sei aufzuheben und die sei

an die Staatsanwaltschaft zur Eröffnung einer Strafuntersuchung bzw. zur vollständigen Sachverhaltsabklärung zurückzuweisen, eventualiter seien die notwendigen Abklärungen insbesondere zum Übermittlungs- und Zugangsweg des Aktenstücks „act. 19.1.011“ vorzunehmen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates (KG-act. 6).

2. a) Nach Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die beschwerdeführende Person hat dabei laut Art. 385 Abs. 1 StPO genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides sie anfecht (lit. a), welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (lit. b) und welche Beweismittel sie anruft (lit. c). Die Begründung hat den Anfechtungsgrund anzugeben, d.h. die tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründe, die für einen anderen Entscheid sprechen (BGer 6B_182/2020 vom 6. Januar 2021, E. 2.5; 6B_1162/2016 vom 27. April 2017, E. 2.3 mit Hinweisen). Ausserdem muss die Rechtsmittelschrift auf den angefochtenen Entscheid und seine Begründung Bezug nehmen und sich damit auseinandersetzen (vgl. BGE 143 II 283, E. 1.2.2; 140 III 86, E. 2; vgl. BGer 7B_737/2024 vom 10. Januar 2025, E. 4.3.1; je mit Hinweisen).

Gemäss Art. 385 Abs. 2 Satz 1 StPO weist die Rechtsmittelinstanz eine Eingabe zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist an den Einreicher zurück, wenn sie die Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO nicht erfüllt. Genügt die Eingabe auch nach Ablauf der Nachfrist den Anforderungen nicht, tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (Art. 385 Abs. 2 Satz 2 StPO). Die Beschwerdemotive müssen in jedem Fall, auch in Laienbeschwerden, bis zum Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist (Art. 396 Abs. 1 StPO) so konkret dargetan werden, dass ersichtlich ist, welche Punkte des angefochtenen Entscheids beanstandet werden, was an diesem nach Ansicht des Beschwerdeführers falsch ist und inwiefern der Entscheid abgeändert werden soll (BGer 6B_8/2025 vom 31. März 2025, E. 1.3.1; 6B_866/2020 vom 8. November 2021, E. 3.5.3; 6B_280/2017 vom 9. Juni 2017, E. 2.2.2; 1B_363/2014 vom 7. Januar 2015, E. 2.1; 6B_130/2013 vom 3. Juni 2013, E. 3.2).

b) Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Gemeint ist ein „mittlerer Verdacht“, d.h. erhebliche Gründe, die für das Vorliegen eines Tatverdachts sprechen (BGer 6B_706/2022 vom 30. November 2022, E. 2.1.2; 6B_335/2020 vom 7. September 2020, E. 3.3.4). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (BGer 7B_87/2025 vom 2. Juni 2025, E. 3.1.1; 6B_553/2022 vom 16. September 2022, E. 2.1; 6B_726/2021 vom 25. Mai 2022, E. 2.1).

Steht aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports fest, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind, verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO; damit verzichtet sie zugleich auf die Eröffnung, Art. 309 Abs. 4 StPO). Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Die fraglichen Tatbestände können als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder sich der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht vollständig entkräftete. Dies ist etwa der Fall, wenn eine Strafanzeige als unglaubhaft erscheint, keine deliktsrelevanten Anhaltspunkte festgestellt werden können oder das Opfer seine belastenden Aussagen im Verlauf des Ermittlungsverfahrens glaubhaft widerruft (BGer 7B_87/2025 vom 2. Juni 2025, E. 3.1.1; 6B_322/2019 vom 19. August 2019, E. 3; 6B_897/2015 vom 7. März 2016, E. 2.1).

3. a) Die Staatsanwaltschaft erwog im Wesentlichen, eine Nichtanhandnahmeverfügung könne bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Es sei nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft, Untersuchungen zu tätigen oder Beweise abzunehmen, um einen für die Eröffnung der Strafuntersuchung hinreichenden Anfangsverdacht zu ergründen. Hinweise auf eine strafbare

Handlung des Beschuldigten würden sich dem Schreiben der Privatklägerin vom 3. März 2026 nicht entnehmen lassen. Akten, die ein Rechtsanwalt als Rechtsvertreter einer Partei einsehen könne, dürfe er zur Kenntnis nehmen und verwenden, ohne deren Herkunft hinterfragen zu müssen. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte durch eine Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB der Strafbehörden zu diesen Akten gekommen sei. Auch ein Amtsmissbrauch nach Art. 312 StGB liege offensichtlich nicht vor, weil Rechtsanwälte in ihrer Funktion als private Parteivertreter weder Mitglieder einer Behörde noch Beamte seien, weshalb der Straftatbestand offensichtlich nicht erfüllt sei. Andere mögliche Straftatbestände seien nicht ersichtlich. Die Ausführungen in der Strafanzeige könnten keinen hinreichenden Anfangsverdacht begründen, weshalb gegen den Beschuldigten in diesem Zusammenhang kein Strafverfahren zu eröffnen sei (angef. Verfügung, E. 2 ff.).

b) Die Beschwerdeführerin bringt zusammengefasst vor, der Beschuldigte habe Dokumente („act. 19.1.011“) aus einem erbrechtlichen Verfahren in ein Verfahren betreffend Nachbarschaftsstreitigkeiten eingebracht, um sie und ihr Konfliktverhalten zu charakterisieren. Sie sei unmittelbar vor der Verhandlung vor dem Bezirksgericht mit verfahrensfremden und persönlich belastenden Inhalten konfrontiert worden, was ihre Vorbereitung und Verteidigung erheblich erschwert habe. Wie das Aktenstück aus dem einen Verfahren in das andere gelangt sei, sei ungeklärt geblieben. Dieser „ungeklärte Aktenweg“ begründe einen hinreichenden Anfangsverdacht (KG-act. 1 und 6).

c) Die Beschwerdeführerin bezeichnet zwar den „ungeklärten Aktenweg“ als hinreichenden Anfangsverdacht. Dass und inwiefern erhebliche sowie konkrete tatsächliche Hinweise dafür bestünden, dass der Beschuldigte das fragliche Aktenstück durch eine strafbare Handlung, insbesondere durch eine Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, erlangt habe, legt sie im Beschwerdeverfahren jedoch nicht dar, obwohl die Staatsanwaltschaft gerade diese fehlenden Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung in der angefochtenen Verfügung bemängelte. Ferner wendet sie nichts gegen die Erwägung der Staatsanwaltschaft ein, wonach ein Rechtsanwalt Akten, die er als Rechtsvertreter einer Partei einsehen könne,

zur Kenntnis nehmen und verwenden dürfe, ohne deren Herkunft hinterfragen zu müssen. Ebenso wenig beanstandet sie die Ausführungen der Staatsanwaltschaft, wonach der Beschuldigte den Straftatbestand des Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB offensichtlich nicht erfüllen könne und keine weiteren möglichen Straftatbestände ersichtlich seien. Die Beschwerdeführerin setzt sich somit weder in der Beschwerde vom 29. Juni 2026 noch in der verbesserten Beschwerdeschrift vom 4. Juli 2026 – die sie ohnehin erst nach Ablauf der Beschwerdefrist einreichte und die folglich verspätet erfolgte – mit den Erwägungen der Staatsanwaltschaft rechtsgenügend auseinander und zeigt daher nicht auf, dass ein anderer Entscheid hätte ergehen müssen. Aus diesem Grund ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

4. Zusammengefasst ist auf die offensichtlich unzureichend begründete Beschwerde präsidial nicht einzutreten (Art. 388 Abs. 2 lit. b StPO; § 40 Abs. 2 JG). Die zufolge Nichteintretens reduzierten Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 300.00 sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Aufgrund der offensichtlich unzureichenden Begründung konnte auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 390 Abs. 2 StPO). Dementsprechend ist dem Beschuldigten mangels Aufwands keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 und Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO);-

verfügt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 300.00 werden der Beschwerdeführerin auferlegt und von ihrer Sicherheitsleistung von Fr. 1'500.00 bezogen. Der Restbetrag von Fr. 1'200.00 wird der Beschwerdeführerin aus der Kantonsgerichtskasse zurückerstattet.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.
4. Zufertigung an die Beschwerdeführerin (1/R, inkl. KG-act. 4), den Beschuldigten (1/R, inkl. KG-act. 4 und 6) und die Staatsanwaltschaft (1/A, inkl. KG-act. 6, an die 2. Abteilung und 1/R an die Amtsleitung / zentraler Dienst) sowie nach definitiver Erledigung an die Staatsanwaltschaft (1/R mit den Akten an die 2. Abteilung) und an die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv).

Der Kantonsgerichtspräsident

Der Gerichtsschreiber

Versand

4. August 2026 amu